



**Beschlussvorlage Nr. B-255/2022**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**  
Weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung zu Gunsten des Budgets Jugendhilfe

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.10.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	12.10.2022	öffentlich			

Dagmar Ruscheinsky  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung 2022 zugunsten des Budgets Jugendhilfe in Höhe von 1.143.862 € wie folgt:

**Änderungen zum Teilergebnis-/finanzhaushalt 2022**

-in EUR-

PSK Maßnahmenr.	Kurzbezeichnung Pro- duktsachkonto und Maß- nahmennummer	Plan 2022	bereits geneh- migte apl/üpl	Verän- derung +	Verän- derung ./.	Ansatz neu
<b>Erträge/Einzahlungen</b>						
7611000.31319000*	Besondere Schadens-er- eignisse, allgemeine Fi- nanzwirtschaft; Sonstige allgemeine Zuweisungen - Land	1.000.000	0	446.000		1.446.000
3633008.32210000	Heimerziehung, Erziehung in einer sonst. betreuten Wohnform; Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	820.668		188.873		1.009.541
3633008.34822000	Heimerziehung, Erziehung in einer sonst. betreuten Wohnform; Erstattungen von Gemeinden und Ge- meindeverbänden	408.816		191.081		599.897
3634001.32210000	Hilfen für junge Volljährige; Kostenbeiträge und Auf- wendungsersatz	38.292		17.908		56.200
3121000.31910000	Leistungen für Unterkunft und Heizung; Aufgabenbe- zogene Leistungsbeteili- gung des Bundes für Leis- tungen nach dem SGB II	30.471.435			683.607	29.787.828
<b>Summe Erträge/Einzahlungen</b>		<b>32.739.211</b>		<b>843.862</b>	<b>683.607</b>	<b>32.899.466</b>
<b>Aufwendungen/Auszahlungen</b>						
3633001.43317600	andere Hilfen zur Erzie- hung § 27 SGB VIII	4.027.680		326.818		4.354.498
3633008.43324500	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform außer- halb Chemnitz § 34 SGB VIII	8.947.845		686.317		9.634.162
3634003.43324600	Eingliederungshilfe für seel. Behinderte außerhalb Chemnitz stationär § 35a SGB VIII	1.032.905		130.727		1.163.632
3121000.44611000	Leistungen für Unterkunft und Heizung; Revisionsre- levante Leistungen; Leis- tungen für Unterkunft und Heizung (KdU)	44.110.285			983.607	43.126.678
<b>Summe Aufwendungen/Auszahlungen</b>		<b>58.118.715</b>		<b>1.143.862</b>	<b>983.607</b>	<b>58.278.970</b>
<b>Differenz</b>		<b>-25.379.504</b>		<b>-300.000</b>	<b>-300.000</b>	<b>-25.379.504</b>

\* üpl gilt für Ertrag und Einzahlung (bei investiver Verwendung) bzw. die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung gilt analog für die betreffenden Zahlungskonten im Finanzhaushalt. Es liegen noch weitere Vorlagen mit gleicher Deckungsquelle in dieser Stadtratssitzung vor.

Die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung gilt analog für die betreffenden Zahlungskonten im Finanzhaushalt.

**Begründung:****Begründung für den Mehrbedarf:**

Im Jahr 2022 beträgt der aktuell fortgeschriebene Planansatz für das Budget Jugendhilfe 48.823.083 €. Darin ist eine bereits erfolgte überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.700.000 € (B-103/2022) enthalten. Im Ergebnis der aktuellen Hochrechnung zum Stand 31.08.2022 ergibt sich eine Gesamtaufwendung in Höhe von 49.966.945 €, so dass ein Mehrbedarf von 1.143.862 € zum aktuellen Planansatz entsteht. Die Ursachen hierfür liegen in der Entwicklung der Entgelte sowie in der Steigerung der Fallzahlen.

1. Entgeltentwicklung

Mit einem Anteil von ca. 85 % bestimmen die Personalkosten maßgeblich die Entwicklung der Entgelte. Auch im Jahr 2022 wurden bereits Entgeltanpassungen, aufgrund von Tarifsteigerungen und der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 39,5 h, durchgeführt.

Die Sachkosten bilden mit 15 % einen geringeren Anteil im Entgelt. Aufgrund der anhaltenden, aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung werden jedoch auch diese Kosten zu Kostensteigerungen führen. Die angekündigten Preissteigerungen bei Heiz- und Brennstoffen, Kraftstoffen, Trink- und Abwasser sowie Elektroenergie schlagen sich bereits auf die Entgelte nieder.

Darüber hinaus wurden unter Beachtung der bisherigen Entwicklung der Verbraucherpreise in Sachsen (Anstieg im August 2022 gegenüber August 2021: plus 7,3 Prozent) sowohl in Chemnitz als auch bei den Unterbringungen außerhalb von Chemnitz die täglichen Lebensmittelkosten bei den freien Jugendhilfeträgern angepasst.

2. Fallzahlentwicklung

Die Folgen der Corona-Pandemie sowie die Einführung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes trugen maßgeblich zur Erhöhung der Anzahl der Kinder, bei welche Hilfe zur Erziehung benötigen. Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (ohne unbegleitete minderjährige Ausländer) sind per 31.08.2022 im Vergleich zum Vorjahr um 47 auf 1 535 Fälle im Jahresdurchschnitt gestiegen. Dies ergibt eine prozentuale Erhöhung von 3,2 %.

Erhöhung der ambulanten Hilfen (insbesondere § 27 SGB VIII) um ca. 5,8 % zum Vorjahr

Die wirtschaftlich angespannte Situation der Familien verschärft sich zunehmend mit Steigerung der Lebenshaltungskosten. Die behördlichen Strukturen gestalten sich z. T. so komplex, dass ohnehin belastete Eltern ambulante Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, um diese Herausforderungen zu bewältigen (z. B. durch Begleitung/Unterstützung bei Behördenterminen). Die Zugänge zu entlastenden Angeboten (neue Arbeit o. ä.) sind Eltern häufig nicht ausreichend bekannt. Angebote wie „Die Tafel“ sind nur eingeschränkt verfügbar.

Die Schließung bzw. die eingeschränkten Betriebszeiten von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen während der Corona-Pandemie verstärkten die fehlende Teilhabe der benachteiligten Familien. Auswirkungen sind in diesem Zusammenhang der Anstieg von psychischen Belastungssituationen bei Eltern und Kindern und haben großen Einfluss auf die Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit der eigenen Kinder.

In Familien mit hoher Kinderanzahl, manifestierter Suchtmittelabhängigkeit oder kognitiven/seelischen Beeinträchtigung besteht ein langfristiger Hilfebedarf. Ambulante Hilfen zeigen hier insofern eine große Wirkung, so dass stationäre Unterbringungen oder erhebliche Entwicklungsgefährdungen vermieden werden können.

Zudem ist ein vermehrter Zuzug von kinderreichen Familien aus der ländlichen Umgebung, aufgrund ausreichend großen Wohnraumes innerhalb von Chemnitz, zu verzeichnen. Diese Familien beziehen meist SGB II-Leistungen und nehmen verstärkt ambulanten Hilfen in Anspruch.

Die beschriebenen Probleme können häufig nicht ausreichend frühzeitig abgebaut werden. Ambulante Hilfen zur Erziehung dienen der Kompensation mit der aktuellen Tendenz, dass diese nur noch geringfügig im Einzelfall entsprechende Langzeitwirkungen abfedern können und stationäre Hilfen tendenziell wahrscheinlicher werden.

Erhöhung der stationären Hilfen (insbesondere § 34 und § 35a SGB VIII außerhalb Chemnitz) um insgesamt durchschnittlich 3,3 % zum Vorjahr

Seit September 2021 haben 38 Hilfen gemäß § 34 SGB VIII außerhalb von Chemnitz begonnen. Bei einem Großteil dieser Fälle war die Beziehung so angespannt und konfliktuell, dass die Unterbringung außerhalb von Chemnitz sich als notwendig erwies.

Weitere Gründe für die Unterbringung außerhalb von Chemnitz waren:

- familiäre Unterbringungsmöglichkeit für zum Teil noch sehr junge Geschwisterkinder stehen nicht zur Verfügung;
- intensiv-therapeutische Angebote mit interner Beschulung sind nicht verfügbar;
- Angebote einer gemeinsamen Wohnform für psychisch erkrankte Eltern fehlen.

Das Ausweichen an Orte außerhalb von Chemnitz erschwert die Fallführung, Kontakterhaltung und Rückführung erheblich. Neben dem Tagessatz für die entsprechende Jugendhilfeeinrichtung fallen Folgekosten für Personal, Dienstreisen und zusätzliche Fachleistungsstunden für Elternarbeit an. Durch eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten des Hilfeplanprozesses ist von einer langfristigen Kostensteigerung auszugehen.

Generell ist die Zunahme seelischer Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Geeignete Angebote für spezifische Bedarfe innerhalb der Personengruppe der Anspruchsberechtigten gemäß § 35a SGB VIII stehen in Chemnitz nicht bzw. nur sehr begrenzt zur Verfügung (z. B. für Diabetes, Essstörungen, tiefgreifende seelische Beeinträchtigungen wie Autismus oder andere komplexe Beeinträchtigungen). Mit Zusammenführung der Beeinträchtigungsformen im Sinne der Inklusion ist auch hier von einem Anstieg der Fallzahlentwicklung auszugehen.

Die bundesweite Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe ist generell überlastet. Da es kaum freie Kapazitäten gibt, verschärfen sich die Problemlagen in den Familiensystemen zunehmend und führen dahingehend zu weiteren Zunahmen und Ausweitungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

### 3. Begründung für die zur Verfügung stehenden Deckungsquellen

<b>PSK</b>	<b>Betrag</b>
<b>PSK 7611000.31319000 und PSK 7611000.61319000</b> Besondere Schadensereignisse, allgemeine Finanzwirtschaft; Sonstige allgemeine Zuweisungen - Land	<b>446.000 €</b>

Mit Bescheid über die Zuweisungen zur Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen für das Jahr 2022 wurden der Stadt Chemnitz zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22c SächsFAG Zuweisungen in Höhe von 7.537.850,73 € bewilligt. Gegenüber der Haushaltsplanung von 1.000.000,00 € ergeben sich Mehrerträge/Mehreinzahlungen von 6.537.850,73 €.

Nach Prüfung des Bescheides für 2022 zeigt sich, dass der verwendete Anpassungssatz ausschlaggebend für die Mehrerträge ist. Dieser wird, wie der Grundbetrag im SächsFAG, rechnerisch ermittelt, so dass die für alle sächsischen Kommunen verfügbaren Gesamtzuweisungen aufgebraucht werden.

Trotz der Steuer mindererträge aus der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat die Stadt Chemnitz in 2021 wegen dieser Berechnungsmethode keine Zuweisung erhalten. Im Jahr 2022 kehrt sich dieser Effekt um. Ursächlich hierfür ist, dass die meisten Kommunen in Sachsen in 2021 eine positive Steuerentwicklung hatten und somit bei der Zuweisung 2022 die Kommunen mit den geringsten Zuwächsen profitieren. Hier zeigt sich die für Chemnitz übliche Gewerbesteuerentwicklung mit geringer Schwankungsbreite, die 2020 zu überschaubaren Einbrüchen und 2021 zu relativ verhaltenen Steigerungen im Vergleich zu allen sächsischen Kommunen geführt hat.

<b>PSK</b>	<b>Betrag</b>
<b>PSK 3633007.32210000</b> Vollzeitpflege; Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	<b>19.962 €</b>
<b>PSK 3633008.32210000</b> Heimerziehung, Erziehung in einer sonst. betreuten Wohnform; Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	<b>282.222 €</b>
<b>PSK 3633008.34822000</b> Heimerziehung, Erziehung in einer sonst. betreuten Wohnform; Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	<b>72.747 €</b>
<b>PSK 3634001.32210000</b> Hilfen für junge Volljährige; Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	<b>22.931 €</b>

Mehrerträge resultieren aus mehr Erstattungen anderer Sozialleistungsträger für Renten, BAföG, BAB sowie Kostenbeiträgen aus Kindergeld und Einkommen auf Grund von weiter gestiegenen Fallzahlen. Dies kann durch Fallsteigerungen und Zuständigkeitswechsel im § 33 SGB VIII und damit verbundener Kostenerstattung gemäß § 89 c SGB VIII begründet werden. Oft sind dies Erstattungen aus den zurückliegenden Jahren.

Darüber hinaus können durch das "Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten" (HeizkZuschG) vom 29.04.2022 mehr Erträge generiert werden als geplant.

<b>PSK</b>	<b>Betrag</b>
<b>PSK 3121000.44611000</b> Leistungen für Unterkunft und Heizung; Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen des Bundes	<b>300.000 €</b>

Deckungsquelle Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

Die Planung der KdU für 2022 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2019. Im Weiteren wurde ein voraussichtlicher Zuwachs von Bedarfsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und den Regelungen des Sozialschutzpaketes I berücksichtigt.

Trotz der Verlängerung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum 19.03.2022 und der damit verbundenen Laufzeit der Sozialschutzpakete ist die überproportionale

Zunahme der Bedarfsgemeinschaften nicht in dem Maß erfolgt, wie in der Planung berücksichtigt, zumal andere Sicherungssysteme, wie der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld, ebenfalls verlängert wurden.

Der Planansatz für die KdU wird somit voraussichtlich nicht ausgeschöpft und nicht verwendete Haushaltsmittel können zur Deckung der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel eines Teils der ukrainischen Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ist für das zweite Halbjahr mit steigenden Aufwendungen für die KdU gegenüber dem ersten Halbjahr zu rechnen. Bei der Prüfung, in welcher Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, wurde der sich daraus ergebende Mehraufwand berücksichtigt.

Bei der Höhe der bereitzustellenden Haushaltsmittel wurde beachtet, dass für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Bundesbeteiligung i. H. v. 69,5 % erfolgt. Die Änderungen im Teilergebnis- und -finanzhaushalt berücksichtigen daher auch den entgangenen Ertrag durch die Minderung des Planansatzes im Aufwand.